



**Deutsche Zentrumspartei**  
Älteste Partei Deutschlands gegr. 1870

---

# Schiedsgerichtsordnung

- In der Fassung vom 5. November 1978 -

---



## Deutsche Zentrumspartei

Älteste Partei Deutschlands gegr. 1870

# Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

- In der Fassung vom 5. November 1978-

### ***Inhaltsverzeichnis:***

#### **Artikel I. Schiedsgerichtsverfassung**

1. Parteischiedsgerichte	3
2. Kreisparteischiedsgerichte	3
3. Landesparteischiedsgerichte	3
4. Bundesparteischiedsgericht	4
5. Gemeinsame Vorschriften	4

#### **Artikel II. Verfahren**

1. Zuständigkeiten	5
2. Verfahrensvorschriften	7
3. Einstweilige Anordnung	10

#### **Artikel III Rechtsmittel**

1. Beschwerde	10
2. Rechtsbeschwerde	11

#### **Artikel IV Schlußbestimmungen**

Gebühren / Inkrafttreten	11
--------------------------	----

# Artikel I: Schiedsgerichtsverfassung

## 1. Abschnitt: Parteischiedsgerichte

### § 1 Wesen und Aufgaben

Die Parteischiedsgerichte des **ZENTRUM** sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967 (Bundesgesetzbl. Nr. 44 S.773 bis 781). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Grundsatzung der **Deutschen Zentrumspartei** und die Satzungen der Gebietsparteien und der Vereinigungen des **Zentrum** übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 Aufbau der Parteischiedsgerichtsbarkeit

(1) Als Parteischiedsgerichte bestehen:

1. die Kreisschiedsgerichte, die auf Sonderbeschluß eines Landesparteitages nur eingerichtet werden dürfen, wenn die Mitgliederzahl des entsprechenden Kreisverbandes mindestens 300 eingetragene beitragspflichtige Mitglieder umfaßt.

2. die Landesparteischiedsgerichte

3. das Bundesparteischiedsgericht

(2) Parteischiedsgerichte sind in allen Landesparteien einzurichten und können in Kreisparteien eingerichtet werden.

(3) Die Landesparteien können weiter durch Beschluß des Landesparteitages bestimmen, daß auch für mehrere Kreisparteien ein gemeinsames Parteischiedsgericht errichtet wird, wenn die Mitgliederzahl bei diesem Zusammenschluß dem der Ziffer (1) 1. entspricht.

(4) Die Parteischiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

## 2. Abschnitt: Kreisparteischiedsgerichte

### § 3 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Die Kreisparteischiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

## 3. Abschnitt: Landesparteischiedsgerichte

### § 4 Zusammensetzung und Besetzung

(1) Die Landesparteischiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen.

#### **4. Abschnitt Bundesparteischiedsgerichte**

##### **§ 5 Zusammensetzung und Besetzung**

- (1) Das Bundesparteischiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern
- (2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 6 Wahl der Parteischiedsgerichtsmitglieder**

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteischiedsgericht beträgt vier Jahre.
- (2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

##### **§ 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Alle Mitglieder der Parteischiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder des **Zentrum** sein.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteischiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden sind.

##### **§ 8 Kosten- und Auslagenersatz**

Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen sowie die Reisekosten können ihnen auf Antrag von der **ZENTRUM** - Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe erstattet werden.

##### **§ 9 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden**

- (1) Die Vorsitzenden der Parteischiedsgerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied vertreten, das dem Parteischiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertreter in den Sitzungen richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteischiedsgericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

##### **§ 10 Geschäftsstelle und Aktenführung**

- (1) Die Geschäftsstelle der Parteischiedsgerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden **ZENTRUM**-Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteischiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte auszunehmen. (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteischiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## Artikel II: Verfahren

### 1. Abschnitt: Zuständigkeiten

#### § 11 Zuständigkeit der Kreisparteischiedsgerichte

(1) Die Kreisparteischiedsgerichte sind zuständig zur Entscheidung, wenn die Einrichtung gemäß

§ 2 beschlossen wurde, in folgenden Fällen:

1. Behandlung von Anträgen, Widersprüchen zum Ausschluß von Mitgliedern aus dem **ZENTRUM**, mit Ausnahme der Mitglieder des Kreis-, Landes-, und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage.

2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteischiedsgerichte in Ausschlußfällen, ausgenommen in den Fällen des 13 Abs. 1 Ziffer 2.

3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand der Kreispartei gegen sie verhängt hat.

4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Kreis-, Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist.

5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung der Kreispartei.

6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreispartei und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander.

7. Widersprüche von Stadt- /Gemeindeparteien bzw. Stadtbezirksparteien und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Kreispartei gegenüber Stadt-/Gemeindeparteien bzw. Stadtbezirksparteien oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe ( § 16 Parteiengesetz).

8. Anträge zur Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Kreispartei.

9. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteischiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.

(2) Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteischiedsgericht Verfahren an das Landesparteischiedsgericht abgeben, falls dessen Vorsitzender zustimmt.

(3) Die Zuständigkeiten des Kreisparteischiedsgerichtes gehen auf das Landesparteischiedsgericht über, wenn ein Schiedsgericht auf Kreisparteebene nicht besteht.

#### § 12 Schlichtung in besonderen Fällen

Die Kreisparteischiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

#### § 13 Zuständigkeiten der Landesparteischiedsgerichte

( 1) Die Landesparteischiedsgerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz zuständig in folgenden Fällen:

1. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kreisparteischiedsgerichte, wenn auf Kreisparteebene ein Parteischiedsgericht nicht zugelassen wird.

2. Ausschluß von Mitgliedern des Bundes-, Landes- oder Kreisvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage aus dem **ZENTRUM**.

3. Widersprüche von Mitgliedern des Bundes-, Landes- oder Kreisvorstandes sowie Abgeordneten der Landtage gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteischiedsgerichte in Ausschlußfällen.

4. Widersprüche von Mitgliedern des Kreis- oder Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat.
5. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes des Kreis- oder Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist
6. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Kreis- oder Landesvorstandes.
7. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landeverbands.
8. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Regionalverbänden und des Landes- oder des Bundesvorstandes.
9. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisparteien.
10. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesvereinigungen untereinander oder zwischen Landesvereinigungen und dem Landesverband.
11. Widersprüche von Kreisparteien und Landesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Landespartei gegenüber Kreisparteien oder Landesvereinigungen sowie gegen Amtsenthebung ihrer Organe.
12. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Landespartei, soweit nicht ein Kreisparteischiedsgericht zuständig ist.
13. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand Landesparteiausschuß und Landesparteitag.
14. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisparteischiedsgerichten.

(2) Die Landesparteischiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände derselben Landespartei bestehen.

(3) Die Landesparteischiedsgerichte entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisparteischiedsgerichte.

#### **§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteischiedsgerichtes**

(1) Das Bundesparteischiedsgericht entscheidet in folgenden Fällen:

1. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesparteien und der Bundespartei.
2. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesparteien.
3. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Vereinigungen auf Bundesebene (Bundesvereinigungen) untereinander oder zwischen Bundesvereinigungen und der Bundespartei.
4. Widersprüche von Landesparteien und Bundesvereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesparteien oder Bundesvereinigungen, sowie gegen Amtsenthebung ihrer Organe.
5. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen vom Bundesvorstand, Bundesparteiausschuß und Bundesparteitag.
6. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteischiedsgerichten oder Kreisparteischiedsgerichten verschiedener Landesparteien.

2. Das Bundesparteischiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesparteiorgane bestehen.

3. Das Bundesparteischiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteischiedsgerichte.

## **2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften**

### **§ 15 Ausschluß und Ablehnung von Parteischiedsgerichtsmitgliedern**

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### **§ 16 Verfahrensbeteiligte**

Verfahrensbeteiligte sind: 1. Antragsteller 2. Antragsgegner 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

### **§ 17 Beiladung Dritter**

(1) Die Parteischiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteischiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

(2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluß ist unanfechtbar.

### **§ 18 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte**

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteischiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied des **ZENTRUM** sein; das Parteischiedsgericht kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 19 Zustellungen**

Alle Zustellungen des Parteischiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post als erfolgt.

### **§ 20 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist**

(1) Die Widerspruchsfrist (§§ 11,13 u. 14 PSCHGO ) beträgt einen Monat

(2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie sind beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteischiedsgericht weiterzuleiten hat.

### **§ 21 Jederzeitige Rücknahme**

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

### **§ 22 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift**

Das Verfahren wird vor dem Parteischiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

### **§ 23 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz**

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteischiedsgerichts hat nach Eingang der Antragsschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

(2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Parteischiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. An diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch derer Anträge festzustellen.

(3) Das Parteischiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

### **§ 24 Vorbescheid**

(1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteischiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteischiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.

(2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

### **§ 25 Mündliche Verhandlung**

(1) Die Parteischiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlungen, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteischiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

### **§ 26 Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit**

(1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Das Parteischiedsgericht lädt zum persönlichen Erscheinen der Beteiligten ein.

(3) Das Parteischiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

### **§ 27 Nichtöffentliche Sitzung**

Die Sitzungen der Parteischiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das Parteischiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

### **§ 28 Gang der mündlichen Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(2) Das Parteischiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluß einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteischiedsgericht kann die Wiederaufnahme beschließen

## **§ 29 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle**

- (1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
- (2) Findet aufgrund eines Parteischiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteischiedsgerichts oder einem ersuchten Parteischiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über dies Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.
- (3) Über alle Verhandlungen der Parteischiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteischiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder des **ZENTRUM** sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

## **§ 30 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz**

Die Parteischiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

## **§ 31 Entscheidungsbefugnis der Parteischiedsgerichte**

- (1) Die Parteischiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfang nachprüfbar. Das Parteischiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- (3) In Ausschlußverfahren ist das Parteischiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle eines Ausschlusses aus dem **ZENTRUM** eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

## **§ 32 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluß ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Parteischiedsgerichts, die an ihm gewirkt haben zu unterschreiben. Der Beschluß ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen
- (2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteischiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Monats seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

## **§ 33 Verfahren in der 2. und 3. Instanz**

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

## **§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden**

In den Fällen von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs 1 Ziffer 2 PSCHGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteischiedsgerichte in Ausschlußfällen bestehenbleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteischiedsgerichts angerufen werden.

### **3. Abschnitt: Einstweilige Anordnung**

#### **§ 35 Gründe**

Auf Antrag kann das Parteischiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein strittiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

#### **§ 36 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen ist das Parteischiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Parteischiedsgericht des ersten Rechtszuges und wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdeschiedsgericht.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung an die Beteiligten das Parteischiedsgericht von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.

(3) Im übrigen gelten für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

## **Artikel III Rechtsmittel**

### **1. Abschnitt: Beschwerde**

#### **§ 37 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz**

(1) Gegen die Beschlüsse der Kreisparteischiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteischiedsgericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisparteischiedsgerichts oder des Parteischiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde

(2) Gegen die Beschlüsse der Landesparteischiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteischiedsgericht einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 38 Einlegung der Beschwerde**

(1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem örtlichen zuständigen Landesparteischiedsgericht, in den Fällen von § 37 Abs. 2 PSCHGO beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdeschiedsgerichts setzt das Parteischiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wird, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteischiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdeschiedsgericht zuzusenden.

(2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Beschwerdeschiedsgericht einzureichen. Sie muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen Antrag enthalten. Alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Späteres Vorbringen kann vom Parteischiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdeschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 39 Zurückweisung durch Vorbescheid**

(1) Hält das Beschwerdeschiedsgericht die Beschwerde für unzulässig, oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

(2) 24 Abs. 2 PSCHGO findet Anwendung

### **§ 40 Neue Verhandlung**

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Parteischiedsgericht erster Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

### **§ 41 Zurückweisung**

Die Zurückweisung einer Sache an das Parteischiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Parteischiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Parteischiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Parteischiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

## **2. Abschnitt: Rechtsbeschwerde**

### **§ 42 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz**

(1) Gegen die Beschlüsse der Landesparteischiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten die Rechtsbeschwerde beim Bundesparteischiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteischiedsgericht eine Norm des allgemeinen rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

(2) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 und 39 PSCHGO Anwendung.

## **Artikel IV: Schlußbestimmungen**

### **§ 43 Gebühren, Kosten, Auslagen**

(1) Die Verfahren vor den Parteischiedsgerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

### **§ 44 Generalverweis auf VwGO, GVG und ZPO**

Zur Ergänzung dieser Parteischiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960, des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 und der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30.1.1877 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 45

Verstoßen Teile dieser Schiedsgerichtsordnung gegen die Grundsatzung der Deutschen Zentrumspartei (Bundesparteiatzung), so ist für diese Teile der Satzungstext der Bundespartei anzuwenden. Alle übrigen Ausführungen dieser Schiedsgerichtsordnung bleiben rechtswirksam.

## § 46 Inkrafttreten

(1) Diese Parteischiedsgerichtsordnung tritt am 5. November 1978 in Kraft.

(2) Die Landes- und Kreisparteien sowie Vereinigungen der Partei haben die dieser Parteischiedsgerichtsordnung entgegenstehenden Satzungsbestimmungen entgegenstehenden Satzungsbestimmungen bis zum 1. Juni 1979 den Vorschriften dieser PSCHGO anzupassen.

(3) Ab Beschluß sind auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteischiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der PSCHGO anzuwenden.

(4) Die vorstehenden Vorschriften sind auf Beschluß des Bundesvorstandes vom 2. April 1977 bis zur Beschlußfassung durch den Bundesparteitag auf schwebende Parteischiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

gez. Woitzik

gez. Dr. Reismann

gez. Böhm

gez. Böll

gez. Weßel

gez. Naber